

RS Vwgh 1988/6/8 87/03/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VStG §19;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0177 E 18. Mai 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass ein Anteil an einer GesmbH nicht alsbarer Kapitalwert zu betrachten ist, sondern eine rechnerische Größe darstellt, stellt keine Tatsache dar, deren Feststellung der Einräumung des Parteiengehörs bedarf.

Schlagworte

Parteiengehör Rechtliche Beurteilung Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Verwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030190.X01

Im RIS seit

28.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at